



Satzung

Oberlin e.V.

PRÄAMBEL

Der am 14. Mai 1954 gegründete Ulmer Verein für Innere Mission hat am 1. Januar 1985 sein Altenheim Dreifaltigkeitshof an die Evangelisch Heimstiftung e.V. in Stuttgart und am 1. Juli 1986 sein Studentenwohnheim Theophil-Wurm-Haus an das Studentenwerk Ulm (Anstalt des öffentlichen Rechts) übereignet.

Im Verein geblieben ist die Jugendhilfeeinrichtung Oberlin, die sich vor allem um Kinder, Jugendliche und deren Familien in schwierigen Lebenslagen gekümmert hat. Sowohl die Angebote des Vereins, als auch die Anforderungen in der Jugendhilfe haben sich im Laufe der Jahre verändert und sind weiterhin Veränderungsprozessen unterworfen.

Für den Verein wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 NAME, SITZ UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen (Reg. Nr. 196).
2. Er versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. In seinem besonderen Interesse stehen Kinder, Jugendliche und deren Familien unter Einbezug der Orts-, und Lebensverhältnisse
3. Der Name des Vereins lautet: **Oberlin e.V.**

Der Verein Oberlin e.V. ist in seiner Tradition insbesondere in solchen Handlungsfeldern tätig, in den Kinder, Jugendliche und Familien im Mittelpunkt stehen. In seinen Angeboten und Angebotsformen ist er flexibel und offen für neue Bedarfe und Entwicklungen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ambulante und
 - b. stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
 - c. intergenerative Angebote
 - d. Sozialraum-, und quartiersbezogene Angebote
 - e. Kooperation mit Einrichtungen und Angeboten der angrenzenden Helfefelder wie Wohnungslosenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie ...
 - f. rechtskreisübergreifende Angebote, die dazu geeignet sind, Kinder, Jugendliche und Familien in ihrem Lebensumfeld zu unterstützen
 - g. Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Schulsozialarbeit etc.
 - h. Wohnformen für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. Er ist an dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen gebunden. Es wird gewährleistet, dass in leitenden und aufsichtführenden Organen solche Personen den bestimmenden Einfluss ausüben, die zu diesem Dienst bereit sind und der Zuordnungskirche angehören.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre hauptamtliche Tätigkeit eine angemessene, marktübliche Vergütung.

Zahlungen an Mitglieder sonstiger Vereinsorgane, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. der Vorstand

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

I. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm. Diese wird vertreten durch bis zu sechs vom Evangelischen Gesamtkirchengemeinderat für die Dauer einer Amtszeit gewählte und jeweils einzeln stimmberechtigte Vertreter/innen (Delegierte),
 - b. je ein stimmberechtigter Vertreter / Vertreterin (Delegierte), die die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren für die Dauer ihrer Amtszeit wählen,
 - c. bis zu acht Persönlichkeiten, die bereit sind, dem Verein im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen (persönliche Mitglieder).
 - d. Ein Mitarbeiter des Oberlin e.V. kann auf schriftlichen Vorschlag der Mitarbeitervertretung vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung als Vereinsmitglied des Oberlin e.V. aufgenommen werden. Ein Wechsel dieses MAV-Mitglieds ist auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung auch während der Wahlperiode möglich, insbesondere im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 c werden von der Mitgliederversammlung zugewählt. Ihre Mitgliedschaft dauert in der Regel sechs Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Mitglieder durch die Mitgliederversammlung oder deren Beschluss, dass keine oder weniger neue Mitglieder zugewählt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet in Folge des Endes der Amtsperiode oder durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Sofern Vertreter/innen vom Mitglied in das Amt delegiert wurden, hat das Mitglied die Nachfolge für das Amt zu benennen. In diesem Fall endet die jeweilige Mitgliedschaft erst mit der Benennung des Nachfolgers.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

II. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a. sechs Delegierten der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm,
- b. je einem Delegierten der Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren,
- c. den persönlichen Mitgliedern (§ 4 I Nr 1 c),
- d. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Vertreter, soweit sie nicht Mitglieder oder Vertreter nach § 4 I Nr. 1 sind.
- e. allen hauptamtlich angestellten Vorständen mit beratender Stimme.
- f. einem/r Vertreter/in der Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme.

2. Der/die Vorsitzende/r bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sind die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- b. Wahl der Mitglieder nach § 4 I Nr. 1c
- c. Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates
- d. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über den festgestellten Jahresabschluss und Entlastung des Verwaltungsrates
- f. Beschlussfassung über Struktur und Grundsatzfragen
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welche Rechtsgeschäfte ihrer Zustimmung bedürfen.

4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich

unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens eines Drittels ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. dessen Stellvertreters beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Sonderformen der Beschlussfassung
Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder postalisch erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. dessen Stellvertreter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.

Umlaufbeschluss per E-Mail:

Die Frist beträgt mindestens sieben Werktage ab Zugang der E-Mail. Die E-Mail gilt dem Vorsitzenden/Stellvertreter als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

Umlaufbeschluss per Brief:

Die Frist beträgt mindestens sieben Werktage nach Poststempel.

Ein Widerspruch muss schriftlich, per FAX oder persönlich innerhalb der vom Vorsitzenden/Stellvertreter genannten Frist erfolgen.

In einem solchen Fall, muss der Vorsitzende/Stellvertreter zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Gibt ein Mitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wahlen erfolgen geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

8. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. dessen Stellvertreter und der Schriftführung zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 5 Verwaltungsrat

I. Wahl des Verwaltungsrats und Amtszeit

1. Der Verwaltungsrat (nachstehend auch VWR) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Zu Verwaltungsratsmitgliedern sollen Persönlichkeiten gewählt werden, die bereit sind, Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen sowie nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Mitglieder des VWR dürfen in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Oberlin eV oder einer Tochtergesellschaft des Oberlin eV stehen, an der dieser mit mehr als 25% beteiligt ist. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit übt der amtierende Verwaltungsrat sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Ist ein Verwaltungsrat bestellt, so stehen diesem alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch diese Satzung oder Entscheidung des Verwaltungsrats anderen Organen übertragen wurden u.a. insbesondere:

- Einberufung, Leitung, Information, Beratung und Regelung der Mitgliederversammlung, sowie Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei die grundsätzliche Ausrichtung gemäß § 1 nicht geändert werden darf
- Antrag auf Auflösung des Vereins
- Festlegung je einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand, welche insbesondere die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats und des Vorstands regeln und die Grundsätze für die Vergütung der hauptberuflich tätigen Vorstände und der Aufwandsentschädigungen für Verwaltungsratsmitglieder fixieren.
- Einsetzung von beratenden oder beschließenden Ausschüssen
- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern
- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands soweit nicht bereits durch die Mitgliederversammlung deren Zustimmungsvorbehalt

angeordnet wurde (vgl. § 4 II Nr. 3)

- Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Wahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers

III. Vorsitzender, Sitzungen, Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat (VWR) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode. Der Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein.
Der Vorsitzende des VWR vertritt den Verwaltungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser nachgewiesenermaßen verhindert ist oder ihn im Einzelfall schriftlich beauftragt hat.
2. Der Vorsitzende des VWR lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail) ein mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung.

Über Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dessen Vorsitzenden zu unterzeichnende Ergebnisprotokolle, die insbesondere die Entscheidungen des Verwaltungsrates niederlegen, angefertigt.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des VWR.

Entscheidungen können auf Antrag des Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

Die Regelungen zu Sonderformen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in § 4 II Nr. 7 gilt entsprechend auch für den Verwaltungsrat. An die Stelle des Vorstands tritt der Verwaltungsratsvorsitzende.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren hauptamtlich angestellten Mitgliedern. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verein allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten je zwei Vorstände den Verein gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann jedoch allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die angestellten Vorstände sind ebenso wie die weiteren angestellten Mitarbeiter des Oberlin e.V. hauptberuflich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein angemessenes, marktübliches Gehalt.

Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse von der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat und unter Beachtung der Vorgaben in seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied und seines Dienstvertrages.

Er informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte und bei Bedarf unverzüglich. Das nähere hierzu regelt der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Die Wahl der Vorstände durch den Verwaltungsrat erfolgt auf unbestimmte Zeit.

§ 7 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Verein zur Verfügung:
 - a. Pflegegelder
 - b. Monatspauschalen
 - c. Zuschüsse
 - d. Spenden
 - e. sonstige Einnahmen
2. Der Verein beschäftigt zur Erfüllung und Sicherung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke Mitarbeitende, die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht beschäftigt sind. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.
Daneben können bei Bedarf Dritte, wie z.B. ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte oder Organisationen zur Durchführung von Vereinsaufgaben eingesetzt werden.

§ 8 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei die bisherigen Vereinszwecke vorrangig berücksichtigt werden sollen.